

# RS OGH 2000/9/25 9Bkd1/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.2000

## Norm

DSt 1990 §1 K

## Rechtssatz

Es darf jede kontroversiell diskutierbare Rechtsfrage bis zu ihrer Lösung durch eine keinem weiteren Rechtszug unterliegende Instanz sowohl aufgeworfen, als auch in jeder Richtung diskutiert werden, ohne dass hieraus strafrechtliche oder disziplinäre Verfehlungen abgeleitet werden können. Auch durch die letztinstanzliche Entscheidung wird, soweit es sich um einen denkmöglichen und nicht von vorneherein rechtswidrigen Standpunkt handelt, die der letztinstanzlichen Entscheidung entgegen gesetzte Rechtsansicht nicht zu einer "rechtswidrigen".

## Entscheidungstexte

- 9 Bkd 1/98  
Entscheidungstext OGH 25.09.2000 9 Bkd 1/98

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114242

## Dokumentnummer

JJR\_20000925\_OGH0002\_009BKD00001\_9800000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)